



Kanton Zürich  
Regierungsrat

# Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich

6. Oktober 2021

# Inhalt

<b>1. Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2. Arten der Zusammenarbeit und Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>3. Beziehungs- und Kontaktpflege im Allgemeinen</b>	<b>4</b>
<b>4. Höflichkeitsbesuche von ausländischen Delegationen und Persönlichkeiten</b>	<b>4</b>
<b>5. Formalisierte Formen der Zusammenarbeit / Partnerschaften</b>	<b>5</b>
<b>6. Zuständigkeiten</b>	<b>6</b>
6.1. Abgrenzung	6
6.2. Kontakte auf Regierungsebene und direktionsübergreifende Kontakte	6
6.3. Aussenwirtschaftskontakte	6
6.4. Kontakte auf Direktionsebene	7
6.5. Triage	7
6.6. Gegenseitige Information, Meldung von Besuchsanfragen und Vereinbarungen	7
<b>7. Kostenübernahme</b>	<b>8</b>
<b>Anhang</b>	<b>9</b>
Länder- und Themenliste Standortförderung	9

## 1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien kommen zur Anwendung für die Pflege der internationalen Beziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei.

## 2. Arten der Zusammenarbeit und Grundsätze

Der Kanton pflegt Kontakte und Beziehungen mit ausländischen Staaten, Regionen und (Gross-)Städten. Dabei handelt es sich einerseits um allgemeine Kontaktläufe und Informationsaustausch, andererseits um Kontakte, Austausch oder Zusammenarbeit mit aussenwirtschaftlicher Zielsetzung sowie in weiteren Fachbereichen.

Aussenwirtschaftliche Kontakte werden vorrangig zu Ländern und Regionen gepflegt, die im Bereich der Innovationstechnologien eine führende Rolle einnehmen und damit für die Zürcher Wirtschaftsentwicklung von Interesse sind.

Der Kanton kann auch formalisierte Formen der Zusammenarbeit mit ausländischen Regionen und Städten anstreben bis hin zum Aufbau von Partnerschaften (*sisterhood agreements*). Dabei können politische Absichtserklärungen und Zusammenarbeitsvereinbarungen unterzeichnet werden (*Letter of Intent, Memorandum of Understanding*).

Art und Umfang der Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates an der Beziehungs pflege richten sich in erster Linie nach der Zusammensetzung der ausländischen Delegation und nach Priorität der Sachthemen.

Der Kanton entscheidet über die Zusammenarbeit im Einzelfall aufgrund von Zielen, Nutzen und Interessen sowie Aufwand. Der Nutzen bzw. das Interesse kann auch ideeller Natur sein.

## **3. Beziehungs- und Kontakt- pflege im Allgemeinen**

Der Kanton zeigt sich offen für internationale Kontakte. Für die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen (vor allem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit) stehen die europäischen Nachbarländer im Vordergrund.

Anfragen von ausländischen Delegationen werden – unter Berücksichtigung von Nutzen bzw. Interessen und Ressourcen – möglichst ohne grossen Aufwand und Formalitäten erledigt.

Zu diesem Zweck pflegen die Mitglieder des Regierungsrates direkte Kontakte und leiten regelmässige gegenseitige Regierungsbesuche in die Wege.

Zur Sicherstellung des Überblicks und von Anknüpfungspunkten bei Folgebesuchen wird im Regierungsrat über hochrangige Besuche berichtet (vgl. Ziff. 6.6).

## **4. Höflichkeitsbesuche von ausländischen Delegationen und Persönlichkeiten**

Traditionelle Höflichkeitsbesuche von ausländischen Botschafterinnen und Botschaftern werden gepflegt und proaktiv gestaltet (informelles Bemühen um Besuch, wiederholte Treffen, besondere Nachbetreuung auf politischer und technischer Ebene usw.).

Mit ausländischen Behörden auf subnationaler Ebene können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes.

Ob solche Beziehungen auf politischer Ebene weiter zu vertiefen sind, richtet sich in erster Linie nach den konkreten Interessen, die der Kanton an einer solchen Kontaktpflege oder Zusammenarbeit hat. Das Interesse kann auch ideeller Natur sein.

## 5. Formalisierte Formen der Zusammenarbeit / Partnerschaften

Der Regierungsrat entscheidet über formalisierte Zusammenarbeitsformen und Partnerschaftsabkommen nach sorgfältiger Bewertung aufgrund der folgenden Kriterien:

- Der Kanton Zürich richtet den Fokus seiner Partnerschaften auf die Aussenwirtschaft und übernimmt die Rolle als Türöffner für Zürcher Unternehmen und Institutionen im Ausland. Deshalb liegt die operative Federführung für die Umsetzung der Partnerschaft in der Regel bei der Volkswirtschaftsdirektion (Standortförderung).
- Die Stakeholder-Interessen und -Rollen sind bekannt und eröffnen ein Potenzial für die Weiterentwicklung von zukunftsträchtigen Branchen, Clustern und/oder Technologien der involvierten Regionen und Städte.
- Sind Fachbereiche aus anderen Direktionen betroffen, werden diese zum Mitbericht bzw. zur Mitarbeit eingeladen. Für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Direktionen und der Staatskanzlei liegt ein Konzept vor.
- Die finanziellen und personellen Mittel für die Betreuung der Partnerschaften liegen vor. Der Kanton verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und kontextuellen Analysefähigkeiten, oder es liegt ein Konzept zu deren Aufbau vor.
- Der Regierungsrat berücksichtigt die Bedeutung des politischen Umfeldes und die Kohärenz der Aussenpolitik von Bund und Kantonen.
- Der Kanton (Staatskanzlei) nimmt Rücksprache mit dem Bund (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]), bevor er Absichtserklärungen oder Partnerschaftsvereinbarungen beschliesst.
- Die Verwaltung pflegt den Austausch mit dem Bund, namentlich dem EDA und den Staatssekretariaten, zur Wahrung der Kohärenz und zum Aufbau der für die Partnerschaften erforderlichen Kompetenzen.

Bei Empfängen von politischen Delegationen sowie bei hochrangigen Delegationsreisen des Kantons Zürich wird die Staatskanzlei informiert oder einbezogen.

Das Koordinationsgremium für Aussenbeziehungen (KAB, vgl. § 74 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11]) trägt bei der Pflege der internationalen Beziehungen – insbesondere bei den Partnerschaften – zum Informationsaustausch und zur Koordination zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei bei.

Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt für die Belange der internationalen Beziehungen, namentlich die internationalen Partnerschaften, eine Vertretung der Standortförderung für das KAB.

# 6. Zuständigkeiten

## 6.1. Abgrenzung

Die Abgrenzung der Zuständigkeit erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip.

## 6.2. Kontakte auf Regierungsebene und direktionsübergreifende Kontakte

Die Staatskanzlei betreut in der Regel Empfänge und Besuche von Delegationen auf Regierungsebene und/oder mit direktionsübergreifendem Charakter. Abgrenzungskriterien sind insbesondere:

- a) die von der Delegation gewünschten bzw. mit ihr vereinbarten Themenbereiche
- b) Anfragen von politischen Instanzen
- c) politische Repräsentationsinteressen, welche die Anwesenheit eines Regierungsmitgliedes oder einer von der Regierung delegierten Person erfordern
- d) übergeordnete (Bundes-)Interessen

Ob ein Treffen zu einem Regierungsanlass wird, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag einer Direktion oder der Staatskanzlei.

## 6.3. Aussenwirtschaftskontakte

Die Initiative zu Aussenwirtschaftskontakten und deren Durchführung liegt in erster Linie bei der Volkswirtschaftsdirektion (Standortförderung). Sie unterbreitet dem Regierungsrat periodisch Vorschläge, welche Regionen und Themen im Rahmen einer aktiven, regelmässigen und wirtschaftsorientierten Beziehungspflege prioritär und in welcher Form zu behandeln sind.

Die Standortförderung führt eine Liste von für den Kanton relevanten Innovationstechnologien unter Standortsförderungs- und Wirtschaftsbeziehungsaspekten.

Die Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet zu jedem Wirtschaftskontakt ein Konzept und legt Umfang, Zuständigkeiten und Zeitplan sowie Weiterführung bzw. Nachbearbeitung der Kontakte fest.

## 6.4. Kontakte auf Direktionsebene

Im Rahmen der eigenen Pflege der Aussenbeziehungen (§ 21 Abs. 1 lit. d VOG RR) sind die Direktionen frei, sich mit ausländischen Stellen auszutauschen.

Die Direktionen betreuen Delegationen und Empfänge, wenn die Anfragen auf Fachebene und eingeschränkt auf die Belange der Direktion erfolgen.

Die Direktionen entscheiden unter Berücksichtigung der eigenen Interessen und des Nutzens sowie der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel über den Empfang von Delegationen.

## 6.5. Triage

Für die Triage, ob ein Kontakt allgemeiner oder schwerpunktmässig aussenwirtschaftlicher Natur ist, sind die Standortförderung und die Staatskanzlei (Aussenbeziehungen) gemeinsam zuständig. Zu diesem Zweck bezeichnen die Staatskanzlei und die Volkswirtschaftsdirektion je eine Ansprechperson und stellen die Stellvertretungen sicher.

Erachtet sich eine Direktion als nicht zuständig, teilt sie dies der Staatskanzlei mit. Die Staatskanzlei übernimmt aufgrund der aufgeführten Zuständigkeitsregelung entweder die Federführung für die Beantwortung oder übermittelt diese der zuständigen Direktion.

## 6.6. Gegenseitige Information, Meldung von Besuchsanfragen und Vereinbarungen

Zur Koordination, Wahrung des Überblicks und Sicherstellung von Anknüpfungspunkten bei Folgebesuchen informieren sich die Volkswirtschaftsdirektion, die Staatskanzlei und die anderen Direktionen gegenseitig, wenn sie aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit mit Staaten gemäss der Länder- und Themenliste in Kontakt treten.

Um einen vollständigen Überblick über Anfragen ausländischer Delegationen sicherzustellen, sind die im Kanton eingehenden Anfragen sowie erfolgte Treffen der Staatskanzlei zu melden unter Angabe von: Delegation und Delegationsleitung von Gast und Kanton, Art des Treffens (politisch/fachlich), Zeit und Ort sowie Themen/Programm. Die Staatskanzlei führt auf dieser Grundlage eine Liste der Delegationsanfragen und -besuche und veröffentlicht die Auflistung periodisch im Intranet und im Bericht Aussenbeziehungen (Auswahl).

Die Direktionen bringen ihre fachlichen Zusammenarbeits- und Austauschvereinbarungen mit ausländischen Regionen und Städten der Staatskanzlei zur Kenntnis (z.B. *Letter of Intent, Memorandum of Understanding*).

## 7. Kostenübernahme

Ausländische Delegationen kommen grundsätzlich selbst für ihre Reise und ihren Aufenthalt in Zürich auf. Der Kanton trägt in der Regel die Kosten für einen traditionellen Delegationsempfang oder ein officielles Essen. Daneben ist fallweise insbesondere mit folgenden Aufwendungen zu rechnen, für die auf interne, allenfalls auch externe Mittel, zugegriffen werden müssen:

- a) Programm
- b) Weitere Essen/Catering
- c) Geschenke
- d) Einladungskarten
- e) Übersetzungen
- f) Dolmetscherin oder Dolmetscher
- g) Infrastruktur (Räume usw.)
- h) Logistik
- i) Referentinnen und Referenten
- j) Führungen

Fällt ein Anlass in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich einer Direktion oder der Staatskanzlei, sind die Kosten vom jeweils zuständigen Bereich vollumfänglich zu tragen. Sind mehrere Bereiche betroffen, ist ein Kostenteiler auszuhandeln. Die Kosten von offiziellen Regierungskontakten werden von der Staatskanzlei getragen.

# Anhang

## Länder- und Themenliste Standortförderung

### **Im Fokus stehen folgende Innovationstechnologien:**

- Künstliche Intelligenz
- Fintech
- Blockchain
- Digital Health
- Autonome Systeme
- Cyber Security

### **Im Fokus stehen folgende Länder/Regionen/Städte:**

#### **China**

- Shanghai: Finance, Blockchain
- Peking: Finanzen, Headquarters
- (Chongqing)
- Guangdong: Finanzen, Advanced Manufacturing, Elektromobilität, Umwelttechnologien

#### **Südkorea**

- Seoul: Blockchain, Fintech, Life Science

#### **USA**

- San Francisco: Cyber Security, Fintech, Mobility, Smart City, Lehre und Forschung (Berkeley, California Institute of Technology)
- Boston: Digital Health and Personalized Health, Robotics, Lehre und Forschung (MIT)

#### **Israel**

- Tel Aviv: Künstliche Intelligenz, Life Science, Cyber Security, ICT, Hightech, Food

#### **Deutschland**

- Baden-Württemberg: Autonome Systeme, Künstliche Intelligenz
- Bayern: Künstliche Intelligenz, Cyber Security, Life Science